



Rat der
Europäischen Union

177569/EU XXVII. GP
Eingelangt am 18/03/24

Brüssel, den 18. März 2024
(OR. en)

7895/24
ADD 1

ENT 70
CHIMIE 24
MI 321
IND 163
COMPET 336
SAN 172
ENV 320
CONSOM 123

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 6. März 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: [...] (2024) XXX draft - D 090483/6 ANNEX

Betr.: ANHANG der Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Undecafluorhexansäure (PFHxA), ihrer Salze und PFHxA-verwandter Stoffe

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument [...] (2024) XXX draft - D 090483/6 ANNEX.

Anl.: [...] (2024) XXX draft - D 090483/6 ANNEX

7895/24 ADD 1

/tt

COMPET 1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
D090483/05
[...](2024) **XXX** draft

ANNEX

ANHANG

der

Verordnung (EU) .../... der Kommission

**zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen
Parlaments und des Rates hinsichtlich Undecafluorhexansäure (PFHxA), ihrer Salze
und PFHxA-verwandter Stoffe**

DE

DE

ANHANG

In Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird folgender Eintrag hinzugefügt:

<p>„... [Amt für Veröffentlichungen, bitte nächste laufende Nummer nach dem letzten Eintrag einfügen].“</p> <p>Undecafluorhexansäure (PFHxA), ihre Salze und PFHxA-verwandte Stoffe</p> <ul style="list-style-type: none">a) mit einer linearen oder verzweigten Perfluorpentylgruppe mit der Formel C_5F_{11-}, die als ein Strukturelement direkt an ein weiteres Kohlenstoffatom gebunden ist, oderb) mit einer linearen oder verzweigten Perfluorhexylgruppe mit der Formel C_6F_{13-}. <p>Folgende Stoffe sind von dieser Bezeichnung ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) C_6F_{14};b) $C_6F_{13}-C(=O)OH$, $C_6F_{13}-C(=O)O-X'$ oder $C_6F_{13}-CF_2-X'$ (wobei X' = jegliche Gruppe, einschließlich Salzen);c) jeder Stoff mit einer Perfluoralkylgruppe mit der Formel C_6F_{13-}, die direkt an ein Sauerstoffatom an einem nicht am Kettenende befindlichen Kohlenstoffatom gebunden ist.	<ol style="list-style-type: none">1. Dürfen ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] in einer in homogenem Material gemessenen Konzentration ab 25 ppb für die Summe der PFHxA und ihrer Salze oder 1000 ppb für die Summe der PFHxA-verwandten Stoffe in Folgendem nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:<ol style="list-style-type: none">a) Textilien, Leder, Pelzen und Häuten in Kleidung und damit in Bezug stehendem Zubehör für die breite Öffentlichkeit;b) Schuhwaren für die breite Öffentlichkeit;c) Papier und Karton, die als Lebensmittelkontaktmaterialien im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 verwendet werden;d) Gemischen für die breite Öffentlichkeit;e) kosmetischen Mitteln gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009.2. Dürfen ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] in einer in homogenem Material gemessenen Konzentration ab 25 ppb für die Summe der PFHxA und ihrer Salze oder 1000 ppb für die Summe der PFHxA-verwandten Stoffe in Textilien, Leder, Pelzen und Häuten außer in Kleidung und damit in Bezug stehendem Zubehör für die breite Öffentlichkeit nach Absatz 1 nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden.3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Folgendes:<ol style="list-style-type: none">a) persönliche Schutzausrüstung, die dazu bestimmt ist, Nutzer gegen die Risiken zu schützen, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/425 in Kategorie III Buchstaben a, c bis f, h und 1 aufgeführt sind;b) unter die Verordnung (EU) 2017/745 fallende Produkte;c) Produkte, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2017/746 fallen;d) als Bautextilien verwendete Textilien.
---	---

	<p>4. Dürfen ab dem <i>[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]</i> in einer Konzentration ab 25 ppb für die Summe der PFHxA und ihrer Salze oder 1000 ppb für die Summe der PFHxA-verwandten Stoffe in Folgendem nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:</p> <p>a) Feuerlöschschäume und Feuerlöschschaumkonzentrate für Ausbildungs- und Prüfzwecke außer bei Funktionsprüfungen der Feuerlöschsysteme unter der Bedingung, dass alle Freisetzung aufgefangen werden;</p> <p>b) Feuerlöschschäume und Feuerlöschschaumkonzentrate für öffentliche Feuerwehren, es sei denn, diese Feuerwehren werden bei Bränden in von der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* erfassten Betrieben tätig und verwenden den Schaum und die Ausrüstung ausschließlich dafür.</p> <p>5. Dürfen ab dem <i>[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]</i> in Feuerlöschschäumen und Feuerlöschschaumkonzentraten für die Zivilluftfahrt (einschließlich ziviler Flughäfen) in einer Konzentration ab 25 ppb für die Summe der PFHxA und ihrer Salze oder 1000 ppb für die Summe der PFHxA-verwandten Stoffe nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden.</p> <p>6. Die Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten nicht für Stoffe mit einer direkt an ein Schwefelatom gebundenen Perfluoralkylgruppe mit der Formel C₆F₁₃-, die nach Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates*² verboten sind.</p> <p>7. Im Wege einer Ausnahmeregelung gilt Absatz 1 nicht für Erzeugnisse und Gemische, die vor dem</p>
--	--

* Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Abl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2012/18/obj>).

² Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (Abl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1021/obj>).

	<p><i>[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]</i> in Verkehr gebracht wurden.</p> <p>8. Im Wege einer Ausnahmeregelung gilt Absatz 2 nicht für Erzeugnisse, die vor dem <i>[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]</i> in Verkehr gebracht wurden.</p> <p>9. Für die Zwecke dieses Eintrags bezeichnet der Begriff „PFHxA-verwandte Stoffe“ Stoffe, die aufgrund ihrer Molekularstruktur potenziell zu PFHxA abgebaut oder in PFHxA umgewandelt werden können.“</p>
--	---